

FAQ zum Förderprogramm Kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum Fassung der Richtlinie vom 3.4.2023

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Bitte lesen Sie die [Förderrichtlinie](#) zum Programm, diese beinhaltet die konkreten Bestimmungen und rechtlichen Regelungen.

2. Allgemeines

2.1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, also gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbHs, gemeinnützige Stiftungen, sowie Gemeinden, Städte, Landkreise.

Antragstellende müssen ihren Sitz in einem der sechs Landkreise Barnim, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming haben. Auch eine kooperative Antragstellung zweier oder dreier Institutionen/Kommunen ist möglich.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

2.2. Wie lange wird gefördert?

Die Förderung beginnt frühestens zum 3. Quartal 2023. Der Förderzeitraum beträgt pro Ankerpunkt drei Jahre.

2.3. Wie hoch ist die Fördersumme?

Es kann je Ankerpunkt eine jährliche Förderung von mindestens 70.000 EUR und maximal 83.000 EUR gewährt werden.

2.4. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Antragsunterlagen finden Sie online [hier](#). Darüber hinaus sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlüssiges Konzept zu Problemstellung, Potenzialen, Zielen, Perspektiven sowie Darstellung der praktischen Umsetzung der unter Punkt 2 der Richtlinie genannten Aspekte
- Meilensteinplanung über drei Jahre
- Positive Votierung des Landkreises
- Antragsformular (inhaltlich vollständig und von rechtsgeschäftlich befugter Person unterschrieben)
- Detaillierter Finanzierungsplan mehrjährig (siehe Formular)

- Verbindliche Aussagen im Hinblick auf die Erbringung des Kofinanzierungsanteils und zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Nachweise zur Rechtsform und Gemeinnützigkeit des Antragsstellers (Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Freistellungsbescheid des Finanzamtes)

2.5. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag per E-Mail an KulturelleAnker@mwfk.brandenburg.de senden oder postalisch einreichen an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31
Dortustr. 36
14467 Potsdam

Das Antragsformular muss zusätzlich per Post beim MWFK eingereicht werden, da es nur mit Original-Unterschrift gültig ist.

3. Art und Umfang der Förderung / Finanzierung

3.1. Was wird gefördert?

Die inhaltlichen Fördervoraussetzungen ergeben sich grundsätzlich aus der Richtlinie selbst, die insoweit hierfür maßgeblich ist.

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der allgemeinen Fördergrundsätze projektbezogene Ausgaben wie *Personal- und Sachausgaben* sowie *Investitionsmaßnahmen*, wenn sie zur Erreichung des Zweckes innerhalb des Förderzeitraums notwendig und wirtschaftlich angemessen sind. Die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Ausgaben sind im Finanzierungsplan zu veranschlagen.

Inhaltliche Beschränkungen im Hinblick auf die Sparte bzw. die Themenschwerpunkte des kulturellen Ankerpunktes bestehen nicht. Maßgeblich sind insoweit allein die in der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen.

Grundsätzlich förderfähig sind auch Ausgaben im Rahmen einer Konzeptionsphase im ersten Jahr der Förderung, die der näheren Ausgestaltung der kulturellen Arbeit des Ankerpunktes dienen soll, insbesondere auch, um regional Verantwortliche, die Zivilgesellschaft bzw. weitere für das Vorhaben relevante Partner:innen einzubinden.

Die Förderung beträgt bis zu **80%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Das heißt, Sie müssen in Ihrem Finanzierungsplan Eigen- oder Drittmittel von mindestens 20% ausweisen.

Investitionen werden in Höhe von max. 10% der jährlichen Gesamtausgaben gefördert.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Ausgaben, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Stammpersonal oder vorhandener Infrastruktur), können weder anteilig noch in Gänze auf der Einnahmen- und Ausgabenseite im Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen der erforderlichen prozentualen gesicherten Kofinanzierung geltend gemacht werden.

3.2. Können Verwaltungsausgaben mit einer Verwaltungspauschale abgerechnet werden?

Verwaltungspauschalen zur Umsetzung des Projekts sind grundsätzlich nicht förderfähig. Allerdings ist die Zusammenfassung von Ausgaben, die direkt dem Projekt zuzurechnen sind, in nachfolgende Obergruppen möglich:

- Büro: Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz und Porto, Büromaterial, wie etwa Büro-Kleingeräte, Stifte, Papier, Druckerpatronen und sonstiges Verbrauchsmaterial.
- Miete/Mietnebenausgaben: Miete, Heizung, Wasser, Strom

Zu beachten ist, dass diese Ausgaben nur anerkannt werden können, wenn sie eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind und nur dadurch entstehen, weil dieses Projekt realisiert wird.

3.3. Welche Personalausgaben können gefördert werden?

Personalausgaben sind dann förderfähig, wenn sie im Rahmen der Projektrealisierung zur Erreichung des Projektziels *erforderlich* sind und *vertraglich befristet* in Umfang, Zeitraum und Höhe der Vergütung personen- und projektgebunden festgeschrieben werden. Dabei muss sich aus den übertragenen Aufgaben der unmittelbare Projektzusammenhang ergeben.

Zu beachten ist dabei die Einhaltung des *Besserstellungsverbots*. Das bedeutet gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P): Werden die Gesamtausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden überwiegend (d.h. mehr als zur Hälfte) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die oder der Zuwendungsempfängende seine Beschäftigten nicht besserstellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Bei den Zuwendungsempfängenden, die dem TVöD unterliegen, wird der TVöD als gleichwertig zum TV-L anerkannt.

Das MWFK überprüft das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der ANBest-P. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt auf Basis des TV-L, personenbezogen und in Monatseinheiten. Die Personalausgaben bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- Arbeitnehmer-Brutto
- Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile
- Umlagesätze (Krankenkasse)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Tarifvertragliche Einmalzahlungen

Personalgemeinkostenzuschläge werden nicht gefördert.

Entscheidend im Hinblick auf die Eingruppierung in die Entgeltgruppe nach TV-L ist die konkrete Aufgabe im Projekt, die anhand einer Aufgabendarstellung nachzuweisen ist.

Bei der Einstellung werden die Mitarbeiter*innen grundsätzlich der Erfahrungsstufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe laut der Entgelttabelle zum TV-L zugeordnet. Bei einer Teilzeittätigkeit reduziert sich der Betrag in der Entgelttabelle entspricht der Arbeitszeit. Das jeweilige persönliche Entgelt der neuen Mitarbeiter*innen kann abhängig von der beruflichen Vorerfahrung auch über der Erfahrungsstufe 1 liegen. Zur Prüfung einer höheren Erfahrungsstufe sind dafür aussagekräftige Nachweise einzureichen.

Förderfähig sind zudem angemessene und auf den Projektzeitraum *befristete Honorar-, Werk und Dienstleistungsverträge*. Die Verträge müssen analog zu den Arbeitsverträgen die projektbezogenen Aufgaben, den Umfang, den Leistungszeitraum und den Betrag mit eindeutigem Bezug zur geförderten Maßnahme ausweisen. Ausgaben für derartige Verträge sind keine Personalausgaben, sondern den Sachausgaben zuzuordnen. Zu beachten sind ferner die jeweiligen Vertragsspezifika; z.B. ist beim Abschluss von Werkverträgen ein Abnahmevermerk Voraussetzung für die Zahlung einer vereinbarten Schlussrate.

3.4. Was gilt als Eigenanteil? Was sind Drittmittel?

Eigenmittel sind Mittel, die der Antragsstellende selbst zur Finanzierung der Maßnahme beiträgt. Das können beispielsweise Mitgliedsbeiträge sein, die auf das Konto des Vereins eingehen oder auch Spenden, die zur Unterstützung des Vereins ausgewiesen sind, oder im Haushalt der antragstellenden Kommune hierfür eingeplante Mittel. Einnahmen aus Veranstaltungen (Eintrittsgelder oder Erlöse aus Verkauf) können ebenfalls als Eigenanteil eingesetzt werden.

Unter *Drittmittel* sind ebenfalls Geldmittel z.B. von privaten Gebern, die ein Interesse an der Umsetzung des Projektes haben, zu verstehen. Das können auch weitere öffentliche Fördermittel sein, die nicht bereits als Eigenmittel in die Förderung einfließen.

Eigenmittel und Drittmittel sind als Deckungsmittel im Finanzierungsplan zu veranschlagen.

Unbare Leistungen (beispielsweise im Sinne von ehrenamtlicher Tätigkeit) oder Sachleistungen (beispielsweise im Sinne von Bereitstellung vorhandener Infrastruktur) sind grundsätzlich nicht förderfähig und können weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite im Finanzierungsplan aufgeführt werden. Es werden ausschließlich kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben zur Finanzierung Ihrer Maßnahme berücksichtigt.

3.5. Darf der Eigenanteil aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden?

Nein. Mittel zur Finanzierung des Haushalts einer Einrichtung, die über die institutionelle Förderung des Landes zugewendet werden, dürfen nicht für darüber hinaus gehende Zwecke verwendet werden. Möglich ist die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen, von Dritten oder Spenden.

3.6. Ist eine Ankerpunkte-Förderung mit anderen Projektförderungen kombinierbar?

Nein, jede Projektförderung dient der Umsetzung eines spezifischen Projektzwecks. Unterschiedliche Projektförderungen zu ähnlichen Themenbereichen müssen durch eine präzise Projektbeschreibung und Ausgabentrennung von einander abgrenzbar sein. Unterschiedliche Projekte können sich allenfalls ergänzen oder aufeinander aufbauen. Mittel aus der Ankerpunkte-Förderungen können daher auch nicht als Kofinanzierung oder Ergänzung anderer Förderprogramme eingesetzt werden.

4. Vergabe

4.1. Müssen bei der Vergabe von Leistungen immer drei Angebote eingeholt werden?

Bei der Beauftragung Dritter durch den Projektträger sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt. In diesem Fall gelten mit Blick auf das Erfordernis zur Durchführung eines

Vergabeverfahrens folgende Schwellenwerte: Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von >1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist ein Vergabeverfahren gemäß UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) durchzuführen.

Für den Fall, dass vergaberechtliche Vorschriften nicht zu berücksichtigen sind oder eine freihändige bzw. Direkt-Vergabe zulässig ist, muss bei der Auftragsvergabe dennoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die Vorteile des Wettbewerbs müssen genutzt werden, so dass es in der Regel geboten ist, auch in diesen Fällen eine Markterkundung durchzuführen und nachweislich mehrere (Vergleichs-)Angebote einzuholen. Jede Vergabe ist zu dokumentieren und zu begründen (Vergabebericht).

Weitere Hinweise zur Vergabe unter <https://vergabe.brandenburg.de/grundlagen>